

Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

"Pflege"

mit dem geschützten Titel

"dipl. Pflegefachfrau HF" "dipl. Pflegefachmann HF"

Trägerschaft

OdA Santé – Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit,
Seilerstrasse 22, 3011 Bern

BGS – Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales,
c/o Medi; Zentrum für medizinische Bildung, Max-Daetwyler-Platz 2, 3014 Bern

Genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 24.9.2007.

Stand am 20.10.2016

09. NOV. 2016



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Trägerschaft.....	3
1.2. Überprüfung des Rahmenlehrplans	3
1.3. Positionierung	4
1.4. Titel	4
2. Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen	5
2.1. Arbeitsfeld und Kontext.....	6
2.2. Überblick über die Arbeitsprozesse	7
2.3. Arbeitsprozesse und Kompetenzen	8
3. Zulassung zum Bildungsgang der höheren Fachschule	12
3.1. Zulassungsbedingungen	12
3.2. Zulassungsverfahren.....	12
3.3. Anrechenbarkeit	12
4. Bildungsgang	13
4.1. Ausrichtung des Bildungsganges.....	13
4.2. Umfang und Dauer des Bildungsganges	13
4.3. Lernbereich Schule	13
4.4. Lernbereich Training und Transfer (LTT)	14
4.5. Lernbereich berufliche Praxis (Praktika)	14
4.5.1. Organisation der Praktika	14
4.5.2. Rahmenbedingungen für die Praktika	15
4.6. Verteilung der Lernstunden auf die Lernbereiche	15
4.7. Koordination der Lernbereiche.....	16
4.8. Orientierung an den Richtlinien der Europäischen Union	16
5. Abschliessendes Qualifikationsverfahren	17
5.1. Zulassung zum Qualifikationsverfahren	17
5.2. Ziel des Qualifikationsverfahrens	17
5.3. Teile des Qualifikationsverfahrens	17
5.4. Beurteilungsinstrumente	17
5.5. Diplom	17
5.6. Wiederholungsmöglichkeiten	18
6. Inkrafttreten	18
7. Änderung zum Rahmenlehrplan	20
Anhang 1: Quellenverzeichnis	21
Anhang 2: Glossar	22

1. Einleitung

Der Rahmenlehrplan (RLP) für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF¹ / zum dipl. Pflegefachmann² HF ist verbindliche Vorgabe für das Erarbeiten von Bildungsgängen durch die Bildungspartner in Schule und beruflicher Praxis.

Der Rahmenlehrplan gilt als Basis für weiterführende Regelungen und Absprachen wie Ausbildungsvereinbarungen zwischen Ausbildungspartnern. Die Verantwortlichkeiten sind zwischen den Praktikumsbetrieben und dem Bildungsanbieter verbindlich zu regeln.

Zentrale Anliegen des Rahmenlehrplans bilden dabei die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Bildungspartnern Schule und berufliche Praxis sowie eine gemeinsame Qualitätsentwicklung.

Als Bildungsanbieter gelten alle Organisationen, welche Bildungsgänge HF anbieten. Dies können öffentliche oder private Schulen sowie Organisationen sein, welche die nötigen personellen Ressourcen und die räumliche Infrastruktur für die Durchführung von Bildungsgängen aufweisen.

Die Bildungsanbieter tragen die Gesamtverantwortung für die Erreichung der Ausbildungsziele in allen Bildungsteilen. Für das Erreichen der Praktikumsziele sind die Praktikumsbetriebe verantwortlich.³

Für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF existieren europäische Richtlinien⁴ über theoretische und praktische Ausbildungsanteile sowie deren Koordination. Diese müssen bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans beachtet werden.⁵

1.1. Trägerschaft

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté und der Schweizerische Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS) übernehmen gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

1.2. Überprüfung des Rahmenlehrplans

Die periodische Aktualisierung des Rahmenlehrplans ist Aufgabe der Trägerschaft. Für die Aktualisierung des Rahmenlehrplans setzt die Trägerschaft eine Kommission ein.

¹ Höhere Fachschule

² Änderung vom 20.10.2016

³ Änderung vom 20.10.2016

⁴ vgl. Richtlinie 2013/55/EU

⁵ vgl. Art. 23 Abs. 2 BBV; Art. 7 Abs. 3 MiVo-HF

1.3. Positionierung

Wie in Abbildung 1 ersichtlich ist, baut der Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF auf einem Abschluss der Sekundarstufe II auf (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschul-Ausweis, Maturität).⁶

Der erfolgreiche Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF ermöglicht eine weitere Spezialisierung im Pflegebereich (z.B. Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen, eidgenössische Prüfungen, Fachhochschulen).

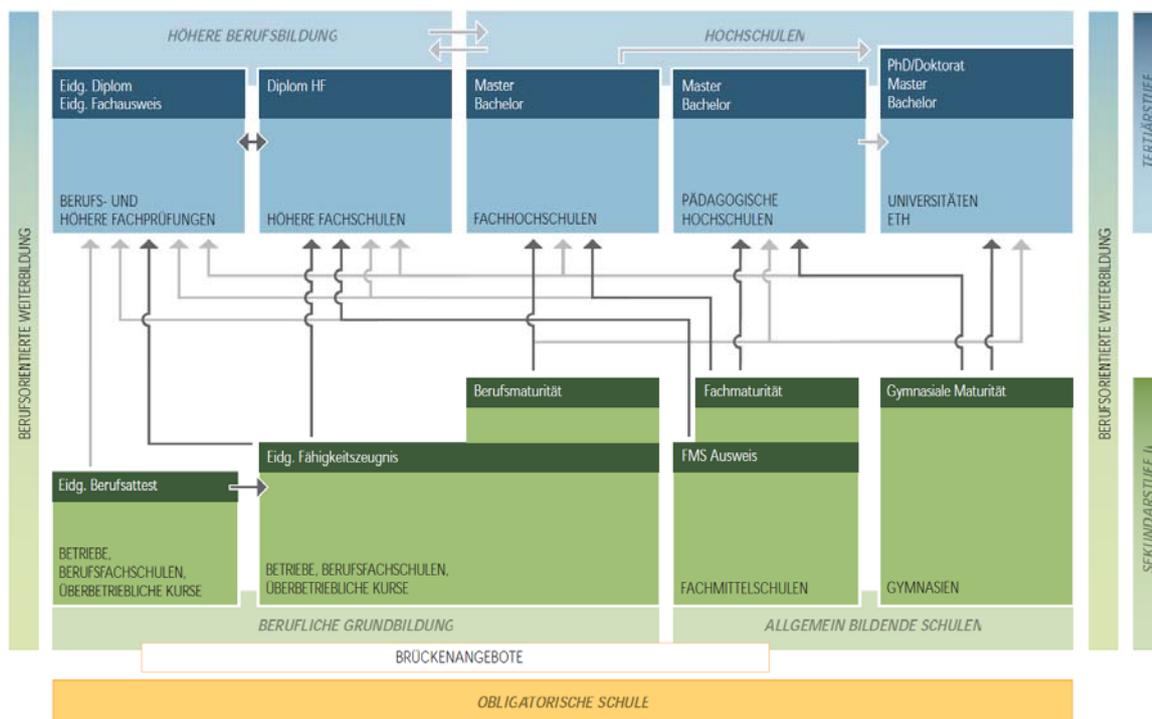


Abbildung 1: Bildungssystematik des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁷

1.4. Titel

Der erfolgreiche Abschluss des Bildungsganges nach vorliegendem Rahmenlehrplan führt zum Titel:

- dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF
- Infirmière diplômée ES / Infirmier diplômé ES
- Infermiera dipl. SSS / Infermiere dipl. SSS

Die englische Übersetzung des Titels lautet:⁸

- Registered Nurse, Advanced Federal Diploma of Higher Education

⁶ vgl. Art. 26 Abs. 2 BBG

⁷ Änderung vom 20.10.2016

⁸ Änderung vom 20.10.2016

2. Berufsprofil mit den zu erreichenden Kompetenzen

Das Berufsprofil ist ein zentraler Bestandteil des RLP.⁹ Es besteht aus Arbeitsfeld und Kontext, aus Arbeitsprozessen und aus zentralen beruflichen Kompetenzen (vgl. Abbildung 2).

Im Folgenden sind die einzelnen Begriffe erklärt.

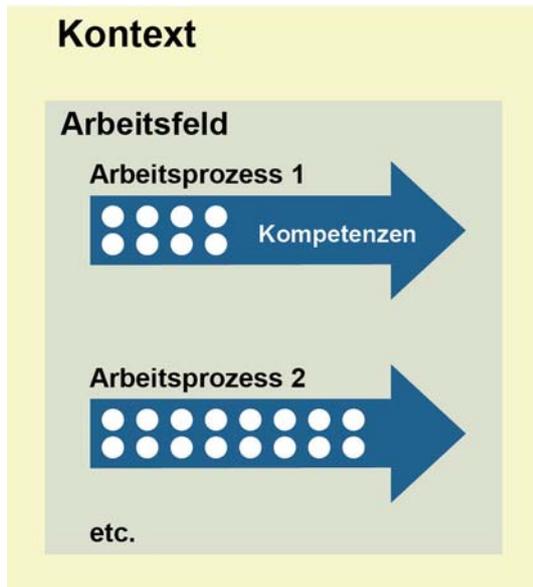


Abbildung 2: Aufbau des Berufsprofils

Arbeitsfeld und Kontext

Es werden die zentralen beruflichen Aufgaben, deren Einbettung ins berufliche Umfeld sowie die beteiligten Akteure beschrieben.

Arbeitsprozesse

Die Arbeitsprozesse werden aus dem Arbeitsfeld und dem Kontext abgeleitet. Sie beschreiben, wie die zentralen beruflichen Aufgaben umgesetzt bzw. bewältigt werden.

Kompetenzen

Die Kompetenzen werden aus den Arbeitsprozessen abgeleitet. Sie beschreiben, was eine Fachperson wissen und können muss, um die zentralen beruflichen Aufgaben (d. h. die Arbeitsprozesse) fachgerecht ausführen zu können.

Die nachfolgende Definition stützt sich auf die Terminologie des Kopenhagen-Prozesses:

Kompetenzen bezeichnen die Fähigkeit zur Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Know-how in gewohnten oder neuen Arbeitssituationen. Sie setzen sich zusammen aus Wissen (savoir), Fachkompetenz (savoir-faire) und Verhalten (savoir-être). Sie werden definiert durch die Zielorientiertheit, die Selbstständigkeit, das Ergreifen von Initiative, die Verantwortung, das Beziehungsumfeld, die verwendeten Mittel und das Anforderungsprofil der dipl. Pflegefachfrau HF/ des dipl. Pflegefachmanns HF.

⁹ vgl. Art. 7 Abs. 1 MiVo-HF

Die Kompetenz umfasst folgende Komponenten:

- kognitive Kompetenz: Anwendung von Theorien/Konzepten sowie implizites Wissen (tacit knowledge), welches durch Erfahrung gewonnen wird
- funktionale Kompetenz: Fertigkeiten und Know-how, welche zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind
- personale Kompetenz: Verhalten in und Umgang mit Arbeitssituationen
- ethische Kompetenz: persönliche und soziale Werte

Dieser Kompetenzbegriff gibt einen Rahmen für die von den Bildungsanbietern gewählten Kompetenzmodelle. Auf eine weiter gehende Definition des Begriffes wird verzichtet, um den Bildungsanbietern zu gestatten, ihre spezifischen Kompetenzmodelle nach regionalen Gegebenheiten auszugestalten.

2.1. Arbeitsfeld und Kontext

Die Tätigkeiten der dipl. Pflegefachfrau HF/ des dipl. Pflegefachmanns HF umfassen ein breites Spektrum von Aufgaben der Gesundheitsversorgung:¹⁰

- die Pflege und Betreuung von physisch und psychisch kranken und behinderten Menschen in allen Lebensphasen und mit unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen
- die Prävention von Krankheiten und die Gesundheitsförderung
- die Mitarbeit bei der Entwicklung von politischen Strategien zur Förderung der langfristigen Gesundheit der Bevölkerung
- usw.

Die Tätigkeiten lassen sich anhand des Kontinuums der Pflege folgendermassen gliedern:¹¹

- Gesundheitserhaltung und -förderung, Prävention
- akute Erkrankungen
- Rekonvaleszenz und Rehabilitation
- Langzeitpflege
- palliative Betreuung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF trägt die fachliche Verantwortung für den gesamten Pflegeprozess und für die Ausführung der organisatorischen und medizinisch-technischen Aufgaben, welche ihr delegiert wurden. Sie/er arbeitet effizient, analytisch, systematisch¹², evidenzbasiert und reflektiert. Sie/er berücksichtigt ethische und rechtliche Prinzipien, den Gesundheitszustand, die Bedürfnisse und Ressourcen, das Alter, das Geschlecht, die Biografie, den Lebensstil und die soziale Umgebung der Patientinnen/Patienten sowie das kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld.

Sie/er gestaltet eine professionelle Kommunikation und Beziehung zu Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen. Sie/er kommuniziert und arbeitet intra- und interprofessionell im Team.

Sie/er achtet auf ein sorgfältiges und aktuelles Wissensmanagement. Sie/er bildet sich weiter und nimmt Lehr- und Anleitungsaufgaben wahr.

¹⁰ vgl. International Council of Nurses (ICN)

¹¹ vgl. Spichiger, E. et al. (2006)

¹² Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF wendet Referenzklassifikationen an, z.B. NursingData oder andere Klassifikationen; vgl. NURSING data (2006).

Sie/er trägt zum effizienten Ablauf logistischer und administrativer Prozesse bei. Sie/er plant, organisiert, koordiniert, delegiert und überwacht pflegerische Aufgaben. Sie/er übernimmt jedoch keine personelle Führungsverantwortung auf der Kaderstufe.

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF arbeitet in verschiedenen Institutionen¹³ des Gesundheits- und Sozialwesens sowie bei Patientinnen/Patienten zu Hause.

2.2. Überblick über die Arbeitsprozesse

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF bewegt sich in einem Arbeitsfeld, welches aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen und sich verändernder Rahmenbedingungen zunehmend komplexere Anforderungen stellt. Die im vorliegenden RLP aufgeführten Arbeitsprozesse zeichnen sich daher durch folgende Charakteristiken aus:

- Komplexität: Die hohe Anzahl unvorhergesehener und veränderlicher Variablen prägen insbesondere den Pflegeprozess.
- Intransparenz: Die hohe Anzahl der Variablen, welche für den Handelnden nicht von vornherein ersichtlich sind und welche potenzielle Gefahren beinhalten, erfordern ein explizites Wissensmanagement.
- Vernetztheit: Die hohe Anzahl miteinander verknüpfter Variablen erfordern eine effiziente Analyse, eine intra- und interprofessionelle Zusammenarbeit und eine differenzierte Kommunikation.
- Dynamik: Die schnellen Veränderungen der Situationen stellen hohe Ansprüche an die Organisation.

Es werden zehn Arbeitsprozesse unterschieden, welche vier Hauptprozessen zugeordnet sind:

Pflegeprozess

1. Datensammlung und Pflegeanamnese
2. Pflegediagnose und Pflegeplanung
3. Pflegeinterventionen
4. Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation

Kommunikationsprozess

5. Kommunikation und Beziehungsgestaltung
6. Intra- und interprofessionelle Kommunikation

Wissensmanagement

7. Weiterbildung
8. Lehr- und Anleitungsfunktion

Organisationsprozess

9. Organisation und Führung
10. Logistik und Administration

¹³ Die Institutionen haben Leistungsaufträge. Leistungsaufträge werden durch kantonale Spitalplanungen gemäss Art. 39 KVG oder durch anderweitige Versorgungsplanungen des Gesundheits- und Sozialwesens geregelt (z.B. für Spitex, Pflegeheime); vgl. KVG.

2.3. Arbeitsprozesse und Kompetenzen

Nachfolgend werden die Arbeitsprozesse und die zu erreichenden Kompetenzen beschrieben. Die den Arbeitsprozessen zugeordneten Kompetenzen sind entsprechend nummeriert.

Pflegeprozess

1. Datensammlung und Pflegeanamnese

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF führt ein Assessment und wenn nötig Re-Assessments durch. Im (Re-)Assessment erfasst und beurteilt sie/er die aktuelle körperliche, kognitive, psychische und soziale Situation, die Biografie und die Krankengeschichte der Patientinnen/Patienten. Sie/er schätzt deren Pflegebedarf, Bedürfnisse und Ressourcen ein.

- 1.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF nimmt die klinische Beurteilung vor und trifft die ihr zustehenden Entscheidungen. Sie/er gestaltet die Pflege so, dass die Werterhaltung, die Rechte und die Interessen der Patientinnen/Patienten berücksichtigt werden.*
- 1.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF erkennt Krisen und Situationen von Selbst- und Fremdgefährdung, beurteilt sie und leitet die relevanten Massnahmen ein.*

2. Pflegediagnose und Pflegeplanung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF identifiziert und beurteilt die aktuellen und potenziellen Gesundheitsprobleme sowie die Ressourcen der Patientinnen/Patienten. Sie/er stellt die Pflegediagnosen. Sie/er setzt zusammen mit den Patientinnen/Patienten und/oder den Angehörigen Ziele und plant die Pflege.

- 2.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF stellt die Pflegediagnosen und plant spezifische Massnahmen, um Gesundheitsprobleme, Krisensituationen und Konflikte effizient anzugehen. Sie/er wendet dazu relevante Konzepte, Methoden und Modelle an.*
- 2.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF definiert gemeinsam mit Patientinnen/Patienten Ressourcen, die in der Pflege zur Vorbeugung und Bewältigung von Problemen eingesetzt werden können.*

3. Pflegeintervention

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF organisiert pflegerische Interventionen, führt sie durch und überwacht sie auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit Hilfe evidenzbasierter Kriterien.

- 3.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF unterstützt die Patientinnen/Patienten im Erreichen und Erhalten der bestmöglichen Lebensqualität. Sie/er unterstützt sie in ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Sie/er schafft Bedingungen, um sie in Entscheidungsprozesse mit einbeziehen zu können.*
- 3.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF wählt im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Verantwortung adäquate Methoden, Massnahmen und Techniken aus. Sie/er setzt diese korrekt ein und führt die Pflege fachgemäss durch.*

- 3.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet und fördert präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen für sich selbst. Dazu fordert sie/er gegebenenfalls Unterstützung an.*
- 3.4 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beteiligt sich an Programmen zur Eingliederung und Wiedereingliederung gefährdeter oder kranker Menschen. Sie/er führt solche Programme selbstständig oder in intra- und/oder interprofessioneller Zusammenarbeit durch.*
- 3.5 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF meistert auch unvorhergesehene und rasch wechselnde Situationen. Sie/er arbeitet in kritischen und komplexen Situationen effizient mit Fachpersonen intra- und interprofessionell zusammen.*

4. Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF überprüft im Sinne der Qualitätssicherung die Wirksamkeit der Pflege anhand der (Mess-)Ergebnisse. Sie/er beendet die Pflegeprozesse und gestaltet die Aus- und Übertritte. Sie/er dokumentiert wichtige Aspekte des Pflegeprozesses.

- 4.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beurteilt konsequent die Wirkung und die Auswirkungen der Pflegeinterventionen.*
- 4.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF reflektiert Pflegesituationen systematisch anhand von relevanten Konzepten, Theorien und Modellen. Sie/er überträgt die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Arbeits- und Pflegesituationen.*
- 4.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF respektiert und reflektiert die rechtlichen und beruflichen Normen sowie die ethischen Grundsätze. Sie/er setzt sich mit ethischen Dilemmata auseinander und bezieht Stellung.*
- 4.4 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF setzt Methoden und Standards für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung ein und beurteilt die (Mess-) Ergebnisse. Sie/er beteiligt sich an der Entwicklung von Methoden und Standards für die Leistungserfassung und Qualitätssicherung.*
- 4.5 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beschafft sich Forschungsergebnisse und setzt neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Berufsalltag um.*
- 4.6 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF führt die Pflegedokumentation der Patientinnen/Patienten vollständig, korrekt und für das intraprofessionelle Team verständlich.*

Kommunikationsprozess

5. Kommunikation und Beziehungsgestaltung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF schafft und unterhält durch die Wahl geeigneter Kommunikationsmittel und -methoden eine empathische und vertrauensfördernde Beziehung mit Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen.

- 5.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet die Kommunikation und die Beziehung so, dass sie der Situation angepasst ist, den Bedürfnissen der Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen gerecht wird, das allgemeine Wohlbefinden fördert und Ängste sowie andere psychische Stress-Phänomene situationsgerecht auffängt.*

- 5.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF entwickelt adressatengerechte gesundheitsbezogene Lernprogramme für Individuen, Familien, Gruppen. Sie/er führt diese eigenständig oder in intra- und/oder interprofessioneller Zusammenarbeit durch.*
- 5.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF setzt sich für den bestmöglichen Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit der Patientinnen/Patienten während der gesamten Betreuungszeit ein.*

6. Intra- und interprofessionelle Kommunikation

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gewährleistet den Informationsfluss im intra- und interprofessionellen Team.

- 6.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF informiert das intra- und interprofessionelle Team präzise, zur richtigen Zeit und angemessen über Gesundheitszustand und -entwicklungen der Patientinnen/Patienten.*
- 6.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beschafft sich gezielt Informationen. Sie/er wählt die richtigen Informationsmittel und -wege aus und wendet diese adäquat und effizient an.*

Wissensmanagement

7. Weiterbildung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF bildet sich fortlaufend weiter.

- 7.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF nimmt die berufliche Situation als Lern- und Lehrmöglichkeit wahr und setzt sich mit Forschungsergebnissen auseinander.*
- 7.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF beurteilt die Qualität der eigenen Arbeit und nutzt die eigenen Erfahrungen mit dem Ziel, kritisch-konstruktiv zu urteilen und selbstständig zu arbeiten.*

8. Lehr- und Anleitungsfunktion

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF nimmt Lehr- und Anleitungsfunktionen wahr.

- 8.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF unterstützt Studierende während deren Praktikum. Sie/er leitet die Studierenden verschiedener Bildungsgänge an und fördert deren Lernprozesse.*

Organisationsprozess

9. Organisation und Führung

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF übernimmt die fachliche Führung im Bereich der Pflege. Sie/er nimmt berufspädagogische Aufgaben wahr. Sie/er arbeitet effizient mit Fachpersonen intra- und interprofessionell zusammen.

- 9.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF trägt aktiv zur konstruktiven intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit bei.*
- 9.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF koordiniert vorhandene Ressourcen und setzt diese adäquat und effizient ein.*
- 9.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF analysiert in der eigenen Institution bzw. in der eigenen Organisationseinheit die Organisationsabläufe und gestaltet diese mit.*

- 9.4 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF übernimmt fachliche Koordinations-, Delegations-, Anleitungs- und Überwachungsaufgaben innerhalb des intraprofessionellen Teams.*

10. Logistik und Administration

Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet die für die Pflege förderlichen strukturellen Rahmenbedingungen selbstständig oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen und Diensten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit trägt sie/er zum effizienten Ablauf der administrativen Prozesse bei.

- 10.1 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF sorgt für einen fach- und sachgerechten Einsatz der Einrichtungen und Materialien. Sie/er berücksichtigt dabei ökonomische und ökologische Kriterien.*
- 10.2 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF gestaltet das Umfeld so, dass es der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Patientinnen/Patienten Rechnung trägt und die pflegerischen Interventionen unterstützt.*
- 10.3 *Die dipl. Pflegefachfrau HF/ der dipl. Pflegefachmann HF erfüllt die ihr/ihm delegierten pflegerischen Aufgaben. Sie/er berücksichtigt dabei die intra- und interprofessionellen Arbeitsabläufe und die von der Institution bzw. Organisationseinheit vorgegebenen administrativen Prozesse. Sie/er fördert die Effizienz dieser Arbeitsabläufe und Prozesse.*

3. Zulassung zum Bildungsgang der höheren Fachschule

3.1. Zulassungsbedingungen

Kandidatinnen und Kandidaten werden zum Bildungsgang zugelassen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:¹⁴

- Sie verfügen über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Abschluss
- Sie haben die Eignungsabklärung erfolgreich bestanden.

3.2. Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren wird mit allen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. Die Bildungsanbieter sind für das Zulassungsverfahren verantwortlich und reglementieren es.¹⁵

3.3. Anrechenbarkeit

Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen¹⁶ entscheiden die Bildungsanbieter.¹⁷

¹⁴ vgl. Art. 26 Abs. 2 BBG; Art. 13 MiVo-HF

¹⁵ vgl. Art. 13 MiVo-HF

¹⁶ vgl. Art. 4 Abs. 2 BBV

¹⁷ Änderung vom 20.10.2016

4. Bildungsgang

4.1. Ausrichtung des Bildungsganges

Der Bildungsgang zeichnet sich durch seinen praxisorientierten Charakter aus.¹⁸

Der Bildungsgang gewährleistet, dass die Auszubildenden Kompetenzen erreichen, um in allen Arbeitsfeldern der Pflege selbstständig arbeiten zu können

Die Auswahl der Lerninhalte und der Praktika lassen eine gewisse Vertiefung in spezifischen Arbeitsfeldern der Pflege zu. Die breite Ausrichtung der Ausbildung berücksichtigt die spezifischen europäischen Richtlinien zur Pflegeausbildung.¹⁹

Der Bildungsgang kann auch berufsbegleitend angeboten werden. Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen wird eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorausgesetzt.

Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen gemäss Ziff. 4.5 bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.

4.2. Umfang und Dauer des Bildungsganges

Der Bildungsgang umfasst mindestens 5400 Lernstunden und dauert im Falle eines ununterbrochenen Vollzeit-Studienganges drei Jahre.

Beim berufsbegleitenden Bildungsgang wird die Berufstätigkeit gemäss MiVo-HF angerechnet.²⁰

Bei berufsbegleitenden Bildungsgängen verlängert sich die Ausbildung entsprechend. Sie dauert jedoch im Falle eines ununterbrochenen Studienganges in der Regel maximal vier Jahre.

Der Bildungsgang umfasst drei Lernbereiche, die in den Kapiteln 4.3 bis 4.5 näher beschrieben werden.

4.3. Lernbereich Schule

Die Verantwortung für den Lernbereich Schule liegt bei den Bildungsanbietern.

Der Lernbereich Schule vermittelt beruflich relevante Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und derer Bezugswissenschaften. In ihm erwerben die Studierenden Wissen, Haltung und Fertigkeiten anhand strukturierter Lerninhalte (Module). Der Lernbereich Schule bietet die Möglichkeit, Theorie, Konzepte und Modelle systematisch und aus einer gewissen Distanz zum Arbeitsfeld zu bearbeiten.

Das selbstständige Lernen und der Fernunterricht umfassen mindestens 10% und höchstens 20% der gesamten Lernstunden des Lernbereichs Schule.

Die Ausbildung in Theorie umfasst im Maximum ein Drittel des Gesamtunterrichts im Lernbereich Schule.

Die Anforderungen an die Lehrkräfte im Lernbereich Schule sind in Art.12. MiVo geregelt.

¹⁸ vgl. Art. 2 MiVo-HF

¹⁹ vgl. Richtlinie 2013/55/EU

²⁰ vgl. Art. 4, Abs. 3 MiVo-HF

4.4. Lernbereich Training und Transfer (LTT)

Der LTT ermöglicht in einer dazu eingerichteten Lernumgebung und/oder Übungsanlage:

- das gezielte Training von Fähigkeiten und Fertigkeiten / von beruflichen Kompetenzen
- das Trainieren der klinischen Begründungskompetenz
- das Lernen durch Reflexion und Systematisierung von praktischen Erfahrungen
- das Transfer-Lernen der Theorie in die Praxis sowie der Praxis in die Theorie

Die Verantwortung für den LTT übernehmen die Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe gemeinsam.

Die Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im LTT sind in Art. 45 BBG geregelt.

4.5. Lernbereich berufliche Praxis (Praktika)

Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis in Institutionen des Gesundheits- oder Sozialwesens im Rahmen eines Bildungsganges HF.

Die Organisation und die Auswahl der Praktika unterstützen das Aneignen von pflegerischen Kompetenzen im breiten Spektrum der Gesundheitsversorgung. Die Praktika halten sich an die inhaltlichen Vorgaben des Bildungsanbieters. Erfahrungsreflektiertes Lernen kann stattfinden.²¹ Die Praktika fördern die Sozialisierung im Berufsfeld und die Persönlichkeitsentwicklung des Auszubildenden.

4.5.1. Organisation der Praktika

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt bei einer Vollzeitausbildung von 5400 Lernstunden insgesamt 72 Wochen. Die Dauer eines einzelnen Praktikums beträgt mindestens 16 Wochen und höchstens 24 Wochen. Es ist zulässig, ein Praktikum durch schulische Anteile zu unterbrechen. Der Bildungsanbieter und die Praktikumsbetriebe bestimmen und regeln gemeinsam die genaue Dauer eines Praktikums für den gesamten Bildungsgang (d.h. die Praktikumsdauer wird nicht individuell geregelt).
- Damit die breite Ausrichtung des Bildungsganges Pflege garantiert ist, muss das Arbeitsfeld der Pflege (gemäss Kapitel 2 des Rahmenlehrplans) abgedeckt sein, insbesondere die vier Arbeitsprozesse: Pflegeprozess, Kommunikationsprozess, Wissensmanagement und Organisationsprozess.
- Es ist möglich, den Kontext des Arbeitsfeldes zu vertiefen, wobei maximal zwei Drittel der praktischen Ausbildung im gleichen oder in einem ähnlichen Kontext stattfinden. Vertiefungen sind möglich in:
 - Pflege und Betreuung von Menschen mit chronischen Erkrankungen
 - Pflege und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Familien und Frauen
 - Pflege und Betreuung psychisch erkrankter Menschen
 - Pflege und Betreuung von Menschen innerhalb einer Rehabilitation
 - Pflege und Betreuung somatisch erkrankter Menschen
 - Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause²²

²¹ Rauner, F. (2004)

²² Änderung vom 20.10.2016

- Während der praktischen Ausbildung müssen berufliche Erfahrungen im gesamten Spektrum des Kontinuums der Pflege erworben werden. Ebenso müssen berufliche Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten in verschiedenen²³ Lebensphasen gesammelt werden.

Es wird empfohlen, einmal während der Ausbildung den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Die absolvierten Praktika führt der Bildungsanbieter in einem Zeugnis auf.²⁴

4.5.2. Rahmenbedingungen für die Praktika

Die Praktikumsbetriebe sind für die Ausbildung in der Praxis verantwortlich.²⁵

Sie verfügen über ein Konzept für die praktische Ausbildung der Studierenden. Der Praktikumsbetrieb und der Bildungsanbieter erarbeiten zusammen Ziele für die praktische Ausbildung. Die Einsatzplanung, die vorhandene Infrastruktur und die Ausbildungsbegleitung des Praktikumsbetriebs sind geeignet dafür, dass die Studierenden die Praktikumsziele des Bildungsganges erreichen können.

Ein Praktikumsbetrieb kann einen Praktikumsplatz pro 150 Stellenprozente in der entsprechenden Organisationseinheit anbieten, die mit Pflegefachpersonen besetzt sind, welche über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege verfügen und welche ein Arbeitspensum von mindestens 60% im Praktikumsbetrieb haben.

Pflegefachpersonen, die Studierende anleiten und ausbilden, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Arbeitsfeld der Pflege, Berufserfahrung im Arbeitsfeld der Pflege und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.²⁶

Pflegefachpersonen, die im Praktikumsbetrieb die Verantwortung für die Ausbildung tragen, verfügen über einen Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF/ dipl. Pflegefachmann HF oder eine gleichwertige Ausbildung im Fachgebiet, mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet und eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 600 Lernstunden.

4.6. Verteilung der Lernstunden auf die Lernbereiche

- Lernbereich Schule: 50% des Bildungsganges, davon 10% für den Lernbereich LTT.
- Lernbereich berufliche Praxis: 50% des Bildungsganges, davon 10% für den Lernbereich LTT.

Die Kompetenzen werden nicht einem der drei Lernbereiche zugeordnet, sondern sie ergeben sich aus dem Zusammenwirken der drei Lernbereiche.

²³ Änderung vom 20.10.2016

²⁴ Änderung vom 20.10.2016

²⁵ vgl. Art. 10 MiVo-HF

²⁶ Inhalte gemäss Aufzählung Art. 48 BBV

4.7. Koordination der Lernbereiche

Schulisches Lernen sowie Training und Transfer bereiten gezielt auf die berufliche Praxis (Praktikum) vor. Der Bildungsanbieter ist verantwortlich für die Koordination der drei Lernbereiche und die Übereinstimmung der Bildungskonzepte.

Die Koordination der drei Lernbereiche ist im Lehrplan geregelt. Die Zusammenarbeit zwischen den drei Lernbereichen ist vertraglich geregelt.

Folgende Anforderungen für die Koordination müssen erfüllt sein:

- Für die Pflege wesentliche Aspekte wie das Kontinuum Pflege sind im Lehrplan enthalten.
- Die Kohärenz der Bildungskonzepte von Schule, beruflicher Praxis und LTT ist gewährleistet.
- Die Aufgabenteilung zwischen den Lernbereichen ist geregelt.
- Das Koordinationsinstrument ist für alle drei Lernbereiche transparent.

4.8. Orientierung an den Richtlinien der Europäischen Union

Die Entwicklung der Kompetenzen (s. Ziff. 2) orientieren sich am Ausbildungsprogramm gemäss Richtlinie 2013/55/EU²⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates.

²⁷ Änderung vom 20.10.2016

5. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

5.1. Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) und c) (siehe unten) schliesst auch Kompetenzen des letzten Bildungsjahres mit ein.

Weitere Bedingungen für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren werden von den Bildungsanbietern in der Promotionsordnung²⁸ festgelegt.

5.2. Ziel des Qualifikationsverfahrens

Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil (vgl. Kapitel 2.3) enthaltenen Kompetenzen erworben haben.

5.3. Teile des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) **Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit:** Diese wird im letzten Bildungsjahr im Lernbereich Schule durchgeführt.
- b) **Praktikumsqualifikation:** Die abschliessende Beurteilung findet durch den Praktikumsbetrieb in der zweiten Hälfte des letzten Praktikums statt.
- c) **Prüfungsgespräch** von mindestens 30 Minuten: Es findet in den letzten 12 Wochen des letzten Bildungsjahres statt. Das Prüfungsgespräch wird durch den Bildungsanbieter durchgeführt. Die Praktikumsbetriebe sind durch eine neutrale Expertin/einen neutralen Experten am Prüfungsgespräch und dessen Bewertung beteiligt.

Das Prüfungsgespräch basiert auf einem Fallbeispiel und dient der Überprüfung des theoretischen fallbezogenen Wissens und der Argumentationsfähigkeit der/des Studierenden.

5.4. Beurteilungsinstrumente

Für die Beurteilungen verwendet der Bildungsanbieter Instrumente, welche geeignet sind, die beruflichen Kompetenzen zu überprüfen.

Als Raster für die Beurteilung gilt:

A: hervorragend, **B:** sehr gut, **C:** gut, **D:** befriedigend, **E:** ausreichend, **F:** nicht bestanden.

5.5. Diplom

Das Diplom Pflegefachfrau HF/ Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn die/der Studierende jeden der drei Prüfungsteile bestanden hat.

²⁸ vgl. Art. 8 MiVo-HF

5.6. Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht die/der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie/er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom-/Projektarbeit einmal zu verbessern oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und/oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen.

Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden.

Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden.

6. Inkrafttreten

Der Rahmenlehrplan für die dipl. Pflegefachfrau HF/ den dipl. Pflegefachmann HF tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Erlassen durch die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und die Schweizerische Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich SKP.

Bern, den 04. September 2007

Nationale Dach-Organisation
der Arbeitswelt Gesundheit

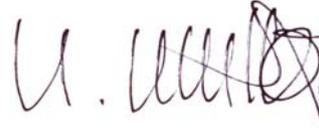
Schweizerische Konferenz
Pflegebildungen im Tertiärbereich SKP

Der Präsident

Die Präsidentin



Dr. Bernhard Wegmüller



Ursula Müller

Dieser Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, den

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin

Dr. Ursula Renold

Anpassungen vom 24.1.2011 erlassen durch die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und den Schweizerischen Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS).

Nationale Dach-Organisation
der Arbeitswelt Gesundheit

Schweizerischer Verband
Bildungszentren Gesundheit und
Soziales

Der Präsident

Der Präsident

Dr. Bernhard Wegmüller

Dr. Christian Schär

Dieser Rahmenlehrplan wird genehmigt.

Bern, den

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold

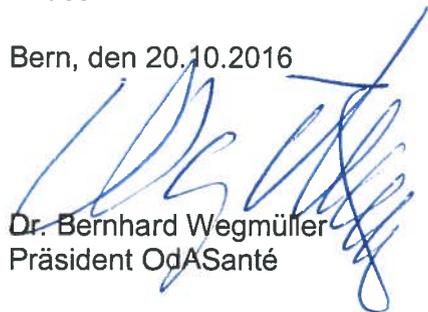
7. Änderung zum Rahmenlehrplan

Änderung zum Rahmenlehrplan vom 14.2.2011 für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Pflege“.

Die Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Erlass

Bern, den 20.10.2016



Dr. Bernhard Wegmüller
Präsident OdASanté



Peter Berger
Präsident BGS

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, den 9.11.2016

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

Anhang 1: Quellenverzeichnis

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
International Council of Nurses (ICN)	AFFARA, Fadwa A.; MADDEN STYLES, Margretta Manuel sur la réglementation des soins infirmiers: du principe au pouvoir. 139 p., page 36. Pour le Conseil International des infirmières, 1993 www.icn.ch
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) www.admin.ch/ch/d/sr/c832_10.html
MiVo-HF	Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF) http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101_61.html
NURSING data	NURSING data. Grobkonzept und Kodierungsrichtlinien. Juni 2006 http://www.sbk-asi.ch/nursingdata/de/index.htm
Rauner, F.	Felix Rauner; Praktisches Wissen und berufliche Handlungskompetenz; Bremen, ITB 2004; ITB-Forschungsberichte 14/2004
Richtlinie 2013/55/EU	Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Sauter, D., et al. (2006)	Sauter Dorothea, Abderhalden Chris, Needham Ian, Wolf Stephan; Lehrbuch Psychiatrische Pflege, 2. ergänzte Auflage 2006, Verlag Hans Huber
SBK / ASI	Qualitätsnormen für die Pflege (Pflegestandards); SBK / ASI Bern 2006
Spichiger, E., et al. (2006)	Spichiger Elisabeth et al.; Professionelle Pflege – Entwicklung und Inhalte einer Definition. In: Pflege 2006; 19: 45–51; Huber Bern

Anhang 2: Glossar

Arbeitsfeld und Kontext	Es werden die zentralen beruflichen Aufgaben, deren Einbettung ins berufliche Umfeld sowie die beteiligten Akteure beschrieben.
Arbeitsprozess	Die Arbeitsprozesse werden vom Arbeitsfeld und Kontext abgeleitet. Sie beschreiben, wie die zentralen beruflichen Aufgaben umgesetzt bzw. bewältigt werden.
Berufsbegleitender Bildungsgang	Bei einem berufsbegleitenden Bildungsgang ist gemäss MiVo Art. 4, Abs. 2 eine Berufstätigkeit in der Pflege von mindestens 50% vorgeschrieben. Die KandidatInnen werden bei ihrer Berufstätigkeit begleitet. Die berufliche Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die Anforderungen bezüglich des Lernbereichs berufliche Praxis erfüllt werden.
Berufsprofil	Das Berufsprofil besteht aus dem Arbeitsfeld und dem Kontext, aus Arbeitsprozessen und aus zentralen beruflichen Kompetenzen.
Fachperson(en)	Mitglieder des interprofessionellen Teams, die über die befähigenden beruflichen Fachabschlüsse, Diplome oder Titel verfügen (vgl. intra- und interprofessionelles Team)
Institution	Eine Institution ist eine organisatorische und administrative Einheit wie z.B. ein Spital, eine psychiatrische Klinik, ein Pflegeheim oder eine Spitexorganisation.
Intraprofessionelles Team	Ein Team, das aus diplomierten Pflegefachpersonen besteht (HF und FH).
Interprofessionelles Team	Ein Team, das alle an der Pflege, Therapie und Betreuung beteiligten Fachpersonen unterschiedlicher Berufe umfasst.
Lehrplan	Der Lehrplan setzt den Rahmenlehrplan an den höheren Fachschulen um. Er wird vom Bildungsanbieter erstellt und beschreibt die Inhalte und Regeln eines Ausbildungsganges.
Patientin/Patient	Mit Patientinnen/Patienten sind jegliche Personen gemeint, die eine Dienstleistung der Pflege beanspruchen. Je nach Art der Dienstleistung können damit auch gesunde Menschen gemeint sein, die als Klientinnen/Klienten / Bewohnerinnen/Bewohner pflegerische Leistungen beanspruchen. Patientinnen/Patienten können einzelne Individuen, Gruppen, Familien, Wohngemeinschaften usw. sein.

Praktikum/Praktika	Als Praktika gelten Einsätze von Studierenden in der beruflichen Praxis im Rahmen eines Bildungsganges HF. Die Praktika werden durch Zielvereinbarungen gesteuert, sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden. Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietern festgelegt (vgl. Art. 10 MiVo).
Pflegeprozess	Der Pflegeprozess ist ein von Pflegenden im Rahmen ihrer Interaktion mit Patientinnen/Patienten und/oder Gruppen verwendetes systematisches Problemlösungsverfahren, mit dem der Pflegebedarf beurteilt, die pflegerische Unterstützung geplant und gegeben sowie auf ihre Wirksamkeit überprüft wird. Vgl. Sauter, D., et al. (2006) im Quellenverzeichnis.
Qualifikationsverfahren	Als Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die sich eignen, die erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachzuweisen. Die beruflichen Kompetenzen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBFJ anerkannte Qualifikationsverfahren. Die abschliessenden Qualifikationsverfahren für Bildungsgänge der höheren Fachschulen bestehen mindestens aus einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit und mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Die Organisationen der Arbeitswelt wirken in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten mit.
Setting	Z.B. Spital, Spitex, Klinik, Heim, Tagesklinik usw.
Studierende	Unter Studierenden werden Studierende und Auszubildende des Bildungsganges zur dipl. Pflegefachfrau HF/ zum dipl. Pflegefachmann HF verstanden.
Trägerschaft	Ein RLP hat einen Träger, welcher für die Entwicklung, den Erlass, die regelmässige Aktualisierung und die Verteilung zuständig ist. Träger können Organisationen der Arbeitswelt, Verbände usw. sein.

Änderungen Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Pfleger“ vom 20.10.2016

Fussnote	Betreff
2	Neu ist sowohl der weibliche als auch der männliche Titel überall ausgeschrieben. Vorher: „dipl. Pflegefachpersonen HF“
3	Änderung der Formulierung der Einleitung (Kap. 1.), um den Inhalt zu aktualisieren und demjenigen anderer Gesundheitsberufe anzupassen. Vorher: „Der vorliegende Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson HF (RLP) enthält zahlreiche Innovationen gegenüber den altrechtlichen Bestimmungen. Die Umsetzung des RLP soll zu Gunsten einer modernen Berufsbildung dementsprechend dazu genutzt werden, Bestehendes kritisch zu hinterfragen und neue Wege zu gehen. Das Berufsbildungsgesetz (BBG) hat das Prinzip der Partnerschaft aufgenommen und zum Programm erklärt. Explizit formuliert in Art. 1 BBG, prägt es die gesamte Berufsbildung. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Bildungsanbietern und Praktikumsbetrieben ist somit Grundlage für innovative und qualitativ hohe Bildungsgänge zur dipl. Pflegefachperson HF. Der RLP gilt als Basis für weiterführende Regelungen und Absprachen (z.B. Ausbildungsvereinbarungen und Kontrakte zwischen Bildungspartnern). Die Verantwortlichkeiten müssen dabei verbindlich geregelt werden.“
7	Abbildern der aktuellen Bildungssystematik des SBFI in Kap. 1.3. Vorher: Bildungssystematik des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT)
8	Festhalten des aktuellen englischen Titels in Kap. 1.4. Vorher: „Als englische Übersetzung des Titels wird empfohlen: Nurse with College of PET degree“
17	Vorher: „Anrechnungen von bereits erworbenen Kompetenzen sind möglich. Es bestehen folgende Möglichkeiten: - Individuelle Verkürzungen: Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter. - Gesundheitsberufe auf Tertiärstufe: Die Bildungsanbieter führen ein standardisiertes Verfahren zur Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen in einem Gesundheitsberuf durch. Sie können die Ausbildungszeit verkürzen. - Die standardisierte Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen in gewissen Gesundheitsberufen ist im Anhang geregelt.“ Weglassen einer Regelung zur Einschlägigkeit (Kap. 3.4.) da durch übergeordnetes Recht vorgegeben (MiVo-HF) Vorher: „Die Einschlägigkeit des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Fachfrau/ Fachmann Gesundheit (FaGe) wird in zwei Stufen geregelt: 1. Bis zum Abschluss der ersten FaGe-Ausbildungen nach neuer Bildungsverordnung (2012) finden individuelle Anerkennungen von Kompetenzen statt. Die Regelung dieser Anerkennungen liegt in der Kompetenz der Kantone. 2. Nach Abschluss der ersten FaGe-Ausbildungen nach neuer Bildungsverordnung gilt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Fachfrau/Fachmann Gesundheit als einschlägig für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachperson HF. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die Anzahl Lernstunden unter Berücksichtigung von schweizerischen und europäischen Rechtsgrundlagen festgelegt.“

22	<p>Änderung der Reglementierung der Organisation der Praktika (Kap. 4.5.1) Vorher: „Damit die breite Ausrichtung des Bildungsganges garantiert ist, müssen mindestens drei Arbeitsfelder der Pflege (vgl. Abbildung 3) durch die Praktika abgedeckt werden. Es ist jedoch möglich, sich vertieft in einem Arbeitsfeld der Pflege auszubilden, indem maximal zwei Drittel der praktischen Ausbildung in gleichen oder ähnlichen Arbeitsfeldern der Pflege absolviert werden (z.B. die Vertiefung in einem somatischen oder psychiatrischen Arbeitsfeld oder die Vertiefung mit Patientinnen/Patienten in der gleichen Lebensphase oder die Vertiefung in einem gleichen oder ähnlichen Setting).“</p>
23	<p>Änderung der Formulierung (Kap. 4.5.1) Vorher: „Ebenso müssen berufliche Erfahrungen mit Patientinnen/Patienten <i>aller</i> Lebensphasen gesammelt werden.“</p>
24	<p>Änderung der Begrifflichkeit (Kap. 4.5.1) Vorher: „Die Bestätigung der absolvierten Praktika wird in einem Diplombzusatz vom Bildungsanbieter ausgestellt.“</p>
27	<p>Aktuelle Richtlinie der Europäischen Union (Kap. 4.8) Vorher: Fachgebiete gemäss Richtlinie 2005/36/EG</p>
-	Anhang 1 Quellenverzeichnis: Inhalt aktualisiert und gestrichen, was keiner Erklärung mehr bedarf
-	Anhang 2 Glossar: Inhalt aktualisiert und gestrichen, was keiner Erklärung mehr bedarf
-	<p>Streichen Anhang 3 Anrechenbarkeit DN I (keine standardisierte Anrechenbarkeit der Kompetenzen mehr sondern individuelle Verkürzung der Ausbildungszeit) Vorher: „Für Inhaberinnen und Inhaber eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) sind zur Erlangung des Diploms Pflegefachperson HF 1200 Lernstunden erforderlich, davon zählen je 600 Lernstunden zum Lernbereich Schule und zum Lernbereich Praxis. Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden die zuständigen Bildungsanbieter (gemäss Ziffer 3.3.). Das reguläre Qualifikationsverfahren muss in jedem Fall absolviert werden.“</p>